

KFO-Gutachten

Die Krankenkasse kann den Behandlungsplan vor der kieferorthopädischen Behandlung begutachten lassen. Mit der gutachterlichen Stellungnahme erhält die Krankenkasse eine Beurteilung, ob die geplante Therapie fachlich angemessen ist und von der Krankenkasse bezuschusst werden kann. Im Fall eines Gutachterverfahrens hat die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang über eine Bewilligung der Leistungen zu entscheiden.

1. Kosten der Begutachtung

Die Kosten für das Gutachten übernimmt die Krankenkasse.

2. Unterlagen an den Gutachter

Der Vertragszahnarzt ist **verpflichtet**, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen - einschließlich vorliegender Auswertung - **unverzüglich**, in der Regel innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der anstehenden Begutachtung, zu übersenden:

- **Behandlungsplan in doppelter Ausführung**
(Vordruck 4a der Anlage 14a zum BMV-Z)
- **Aktuelle und auswertbare Röntgenaufnahmen**
(mit Patientenname, Aufnahmedatum und Zahnbezeichnung)
- **Kiefermodelle**
- **Fotografie mit Auswertung**
- **Fernröntgenaufnahme mit FRS-Analyse**
- **Handröntgenaufnahme mit Auswertung**
- **HNO-Befund**
(Original HNO-Befund ist nicht erforderlich, sofern das für die KFO-Behandlung relevante Ergebnis des HNO-Befundes aus der Anamnese des KFO-Behandlungsplanes hervorgeht).
- **Bei kombinierten KFO-KCH Therapieplanungen (Erwachsenen-KFO gemäß Richtlinie B4)** Arztbrief vom Kieferchirurgen aus dem die Notwendigkeit für ein kombiniertes Behandlungskonzept hervorgeht
- **Tübinger Modell Formular**

Eine unvollständige bzw. nicht rechtzeitige Einreichung der Behandlungsunterlagen an den Gutachter kann dazu führen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstellung des Gutachtens nicht eingehalten werden kann. In Ihrem, aber auch im Interesse Ihres Patienten bitten wir deshalb um Beachtung, da es ansonsten zu Verzögerungen der geplanten Behandlung kommen kann.

Eine Einwilligung des Patienten für die Weitergabe von Behandlungsunterlagen bzw. eine Schweigepflichtentbindung ist im Rahmen des Gutachterverfahrens nicht notwendig, da die Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Unterlagen durch das vertraglich vereinbarte Gutachterverfahren geregelt ist.